


# 29: Genfer Rotkreuzabkommen/ Zusatzprotokolle

Diese Unterweisungshilfe steht nur für DRK-interne Ausbildungsveranstaltungen zur Verfügung. Sie wurde unter Nutzung vorhandener DRK-Ausbildungsunterlagen erstellt.

**Quellen/Literaturverzeichnis:**

 DRK-Schriftenreihe für die Ausbildung der Rotkreuz-Gemeinschaften  
DRK-Bonn, 1981

**Lernziel**

Nach dieser Unterrichtung ist jeder Teilnehmer in der Lage,

- die Entwicklung der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu beschreiben,
- die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen zu benennen,
- die allen vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen zu erklären sowie
- die für den Helfer bedeutsamen Artikel der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu erläutern.

Menschen und Menschlichkeit sind untrennbar miteinander verbundene Begriffe.

**Einführung**

Der Grundsatz der Menschlichkeit findet besondere Berücksichtigung in den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 12. August 1949; sie werden inzwischen von über 140 Staaten der Erde, einschließlich aller Großmächte, der Bundesrepublik Deutschland und aller ihrer Nachbarstaaten anerkannt.

**In den einzelnen Lernschritten den jeweiligen Teil des Lernziels ansprechen, ebenso bei Zwischenzusammenfassungen (Folie 29.2)**

Diese weithin bekannten völkerrechtlichen Verträge sind Ausdruck der Achtung vor dem Menschen und seiner Würde, denn sie befassen sich insbesondere mit dem Schutz der Einzelpersonen, soweit diese Opfer beaffneter Konflikte werden; wegen der Bedeutung dieser Abkommen ist es das Ziel des folgenden Unterrichtes, Sie als Helfer des Deutschen Roten Kreuzes in die Lage zu versetzen,

- die Entwicklung der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu beschreiben,
- die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen zu benennen,
- die allen vier Abkommen gemeinsam Bestimmungen zu erklären sowie
- die für den Helfer bedeutsamen Artikel der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu erläutern.

## Entwicklung der Genfer Rotkreuz- Abkommen (Folie 29.3)

Für die Beschreibung der Entwicklung der Genfer Rotkreuz-Abkommen ist es zunächst notwendig, einige Jahreszahlen und Ereignisse besonders hervorzuheben.

1859

wurde der Genfer Kaufmann Henry Dunant Augenzeuge der **Schlacht bei Solferino**. Den etwa 40.000 Verwundeten und Sterbenden der Schlacht begegnete er mehr zufällig auf einer Geschäftsreise. Sie wurden unzureichend versorgt, es gab kaum ärztliche Hilfe. Dies erschütterte Dunant derart, dass er sofort begann, in jeder nur denkbaren Weise erfolgreich Hilfe zu organisieren und auch selbst zu helfen.

1862

veröffentlichte Jean Henry Dunant die von ihm bei dieser Schlacht gewonnenen Erfahrungen und Eindrücke in dem Buch „**Eine Erinnerung an Solferino**“. Dabei forderte er u. a. als Konsequenzen dieser Schlacht internationalen Schutz für alle, die nicht am Kampf teilnehmen, aber Hilfe benötigen oder leisten.

Eine erste Folge des weltweiten Echos dieses Buches war die Gründung eines fünf Personen umfassenden **Fünfer-Komitees** in Genf, aus dem später das „Internationale Komitee vom Roten Kreuz“, auch abgekürzt „IKRK“ genannt, hervorging. Dieses Fünfer-Komitee brachte, kurz nach seiner Gründung im Jahre 1863, 16 Staaten zu einer ersten *internationalen* Konferenz zusammen.

Sie endete mit der Beschlussfassung zur Gründung freiwilliger Hilfsgesellschaften und mit der Anregung, eine allgemeine Staatenkonferenz einzuberufen; dies geschah dann auch.

1864

beschloss die erste *diplomatische* Konferenz in Genf in der **ersten Genfer Konvention**, das Los der verwundeten Soldaten der Armeen im Felde zu verbessern.

Dieses erste Genfer Abkommen wurde in den folgenden Jahren ergänzt bzw. durch weitere Abkommen erweitert.

1949

fanden alle diese Verträge schließlich ihre bislang endgültige Form in den **vier Genfer Rotkreuz-Abkommen** (vom 12.08.1949), die wie folgt bezeichnet werden:

- I. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde (Urfassung 1964),
- II. Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See (Urfassung 1907),
- III. Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen (Urfassung 1929),
- IV. Abkommen zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten (1949).

Die Genfer Rotkreuz-Abkommen sind seit 1954 Teil des innerstaatlichen Rechtes und damit für alle Bürger der Bundesrepublik Deutschland verbindlich.

Trotz der seit 1949 gültigen Abkommen blieb der Schutz der Zivilbevölkerung noch ungenügend. Notwendig wurden vor allem Einzelregelungen, die den Bürgerkrieg betreffen und die die fortschreitende politische und technische Entwicklung berücksichtigen.

1977

wurden deshalb **zwei Zusatzprotokolle** zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen von 1949 geschaffen, in denen insbesondere zusätzlich Regelungen für internationale bewaffnete Konflikte (Protokoll I) und Regelungen für nicht internationale bewaffnete Konflikte (Protokoll II) aufgeführt sind.

### **Wiederholung und Zusammenfassung Lernziel**

Sie sind nun in der Lage,

- die Entwicklung der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu beschreiben und
- die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen zu benennen.
- Sie werden nun in die Lage versetzt,
- die allen vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen zu erklären.

**Gemeinsame Bestimmungen aller vier Abkommen (Folie 29.4)**

Eine Besonderheit der vier Abkommen sind allgemeine Bestimmungen, die allen vier Abkommen gemeinsam sind.

Diese gemeinsamen Regelungen beziehen sich inhaltlich insbesondere auf

- die Anwendung der Abkommen,
- die Verbote und Gebote in den Abkommen,
- die Unverzichtbarkeit von Rechten aus den Abkommen sowie
- die Tätigkeit von Schutzmächten im Rahmen der Abkommen.

Für die **Anwendung der Abkommen** gilt zunächst einmal, dass sie

unter allen Umständen in vollem Umfang anzuwenden sind, sobald ein bewaffneter Konflikt zwischen Staaten, die Vertragspartner sind, entsteht (I - IV, 1, 2);

- „unter allen Umständen“ bedeutet dabei, dass kein Staat, der Vertragspartner ist, die Anwendung der Abkommen unter irgendeinem Vorwand ablehnen kann, z. B. wenn der Gegner die Abkommen verletzt;
- „zwischen Staaten“ bedeutet, dass die Abkommen nicht in einem Bürgerkrieg anzuwenden sind; nur Artikel 3 aller vier Abkommen bietet auch für einen solchen Fall die Möglichkeit, dass wenigstens die wesentlichen Grundsätze der Menschlichkeit eingehalten werden, wie z. B. in Bezug auf die Personen, die nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen oder durch irgendeine Ursache außer Kampf gesetzt sind.

**Diese Bestimmungen des Art. 3 gelten auch für den Bürgerkrieg**

Gemeinsame Bestimmungen aller vier Abkommen sind bestimmte **Verbote und Gebote**, z. B.

- jederzeit und überall verboten (I-IV, 3)
  - Tötung jeder Art,
  - Verstümmelung,
  - grausame Behandlung und Folterung,
  - Geiselnahme,
  - erniedrigende und entwürdigende Behandlung,
  - die Verurteilung und Hinrichtung ohne ein vorhergehendes Urteil eines ordnungsgemäß bestellten Gerichtes.
- Frauen sind mit aller ihrem Geschlecht gebührenden Rücksicht zu behandeln; insbesondere sind sie vor Vergewaltigung und unzüchtigen Handlungen zu schützen (I - II, 12; III, 14; IV, 27).
- Vergeltungsmaßnahmen gegen die durch die Abkommen geschützten Personen sind untersagt (I, 46; II, 47; III, 13; IV, 33).
- Für geschützte Personen ist es von besonderer Bedeutung, dass sie **in keinem Falle** ganz oder teilweise auf die Rechte (z. B. Beschwerderecht) **verzichten** können, die ihnen die Abkommen einräumen. Es kann also niemand gezwungen oder freiwillig auf seine Rechte verzichten (I - III, 7; IV, 8)

Sucht schließlich eine geschützte Person Hilfe und Beistand im Sinne des Genfer Abkommens, kann sie sich an die sogenannten **Schutzmächte** (I - III, 8, 9, 10; IV, 9, 10, 11) wenden, die nach dem Abkommen tätig werden können.

Schutzmächte können sein: neutrale Staaten, das Internationale Komitee vom Roten Kreuz und/oder irgendeine andere, besonders qualifizierte humanitäre Organisation; nach dem Abkommen haben Schutzmächte die Interessen der jeweiligen am Konflikt beteiligten Partei wahrzunehmen. Schutzmächten muss die Besatzungsmacht im Rahmen gewisser Grenzen jede Erleichterung gewähren, damit sie ihre Aufgaben zum Schutz der Betroffenen erfüllen können.

**Lernziel  
ggf. Wiederholung  
und Zusammen-  
fassung**

Auch muss die Besatzungsmacht den Delegierten der Schutzmacht und des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz gestatten, geschützte Personen an allen Internierungs-, Gefangenhaltungs- und Arbeitsorten zu besuchen und sich mit ihnen ohne Zeugen zu unterhalten (IV, 143).

Sie sind nun in der Lage,

- die allen vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen zu erklären.

Sie werden nun in die Lage versetzt,

- die für den Helfer bedeutsamen Artikel der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu erläutern.

**Bedeutsame ein-  
zelne Bestim-  
mungen  
(Folie 29.5)**

Jeder Helfer ist möglicherweise im Einsatz einmal auf sich alleine gestellt. Dabei kann es erforderlich werden, dass der Helfer mit wichtigen Bestimmungen der Abkommen und den sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten vertraut ist, damit er, wenn nötig, weiß, ob und wie er den Schutz der Genfer Rotkreuz-Abkommen in Anspruch nehmen kann.

**(Folie 29.6)**

Durch die Abkommen werden zunächst einmal bestimmte **Personen und Sachen** besonders **geschützt**:

*Betroffene eines Konfliktes wie z. B.*

- Verwundete,
- Kranke,
- Schiffbrüchige,
- Kriegsgefangene und
- Zivilpersonen im Machtbereich des Gegners;

sie sind zu schonen und zu schützen, zu bergen und zu pflegen, auch wenn sie Gegner sind.

Ganz besonders müssen sich dabei die am Konflikt beteiligten Parteien um Kinder kümmern und für sie sorgen, z. B. dürfen von ihren Familien getrennte Kinder unter 15 Jahren nicht sich selbst überlassen bleiben, sollen Kinder unter 12 Jahren eine Erkennungsmarke tragen, damit sie jederzeit identifiziert werden können (IV, 24) und erhalten Kinder unter 7 Jahren mit ihren Müttern besonderen Schutz vor den Folgen des Krieges (IV, 14).



Daneben werden aber auch

- Personen geschützt, die diesen Betroffenen Hilfe bringen wie z. B.
- Ärzte,
- Sanitäter,
- Krankenträger,
- Krankenschwestern,
- Krankenpfleger und
- Geistliche.

Sie dürfen nicht angegriffen, bedroht oder in ihrem Helferdienst behindert werden, müssen bei ihrer Tätigkeit aber unbedingt den Grundsatz der Unparteilichkeit beachten, also Freund und Feind gleich behandeln, es sei denn, dass etwa medizinische Gründe Unterscheidungen rechtfertigen; kenntlich gemacht werden sie durch das Schutzzeichen des Roten Kreuzes.

Werden Schutzbestimmungen der Abkommen durch die Besatzungsmacht verletzt, haben geschützte Personen auch das Recht, sich an die zuständige Stelle der Besatzungsmacht zu wenden und die Aufhebung der Maßnahme zu verlangen. Darüber hinaus ist es der Besatzungsmacht untersagt, auf geschützte Personen irgendein körperlichen oder seelischen Zwang auszuüben oder Besuche durch die Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zu verbieten, die zum Ziel haben, den geschützten Personen in geistiger oder materieller Hinsicht Hilfe zu gewähren; vielmehr haben sie derartige Besuche sogar soweit wie möglich zu erleichtern (IV, 30; 31).

**(Folie 29.7)**

Außer diesen Personen werden auch unter bestimmten Voraussetzungen Sachen geschützt, z. B.

- Lazarette,
- Lazarettschiffe,
- Sanitätsflugzeuge,
- Zivilkrankenhäuser und
- Sanitätstransporte.

Auch diese Sachen werden durch das Schutzzeichen des Roten Kreuzes kenntlich gemacht, dürfen aber nicht z. B. für militärische Zwecke missbraucht werden.

**(Folie 29.8)**

Es nützt jedoch wenig, Personen und Sachen zu schützen, wenn der Gegner nicht weiß, wie er ein derartigen besonderen Schutz erkennen soll. Deshalb kommt, wie auch oben schon erwähnt, dem

### **Wahrzeichen des Roten Kreuzes,**

dargestellt durch ein rotes Kreuz auf weißem Grund, ganz besondere Bedeutung zu (I, 38, 44). Das rote Kreuz auf weißem Grund ist die genaue Umkehrung des Wapenzeichens der Schweiz und stellt so eine Ehrung dieses Landes dar, das sich viele Verdienste um die Entstehung und Fortentwicklung der Abkommen erworben hat.

Form und Farbtönung des Zeichens sind dabei durch die Abkommen nicht vorgeschrieben.

Bei dem roten Kreuz auf weißem Grund als Wahrzeichen muss klar zwischen zwei Verwendungsarten unterschieden werden, nämlich zwischen der

*Verwendung als Schutzzeichen und der  
Verwendung als Kennzeichen.*

Durch die Verwendung des Rotkreuz-Zeichens als Schutzzeichen wird der Gegner auf Personen oder Sachen aufmerksam gemacht, die den besonderen Schutz der Genfer Abkommen genießen. Um es als Schutzzeichen erkennen zu können, sind einige Anforderungen zu erfüllen, z. B.

- soll es groß und weithin sichtbar sein,
- darf es nur ohne schmückende Umrandung und Zutaten gebraucht werden

und

- darf es nur für die nach den Abkommen zugelassenen Zwecke (z. B. zum Schutz von Zivilkrankenhäusern) verwendet werden.

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, gewährt das Zeichen Schutz im Sinne der Abkommen.

**Die jeweils zuständigen staatlichen Stellen sind z. B. in Deutschland die vom Innenministerium (bei Zivilkrankenhäusern: Gesundheitsministerium) best. staatl. Organe**

**Sanitätsdienstliche Verwendung bedeutet: Ausschließliche Verwendung zum Aufsuchen, zur Bergung, zur Beförderung, oder Behandlung von Verwundeten bzw. Kranken oder zur Verhütung von Krankheiten.**

Verantwortlich sind für die Verwendungen des Rotkreuz-Zeichens als Schutzzeichen:

- im Bereich der ersten drei Abkommen die zuständigen Militärbehörden,
- im Rahmen des IV. Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen die jeweils zuständigen staatlichen Stellen.

Kenntlich gemacht werden können mit dem Schutzzeichen beispielsweise

- Einrichtungen, Einheiten, Personal und Material des militärischen Sanitätsdienstes,
- Zivilkrankenhäuser und ihr Personal, wenn sie als solche von der betreffenden staatlichen Stelle anerkannt sind,
- zivile Sanitätsflugzeuge,
- Sanitäts- und Sicherheitszonen, die ausschließlich zur Aufnahme Verwundeter und Kranker verwendet werden,
- zivile Sanitätsfahrzeugkolonnen,
- das Personal der nationalen Rotkreuz-Gesellschaften und anderer freiwilliger Hilfsgesellschaften,
- wenn es sanitätsdienstlich verwendet wird und
- den Militärgesetzen untersteht,

d. h., dass nicht alle Mitglieder der Rotkreuz-Gemeinschaften befugt sind, im Krieg das Rotkreuz-Zeichen als Schutzzeichen zu führen, sondern nur diejenigen, die beide genannten Voraussetzungen erfüllen (I, 24, 26). Die Übrigen verwenden das Rotkreuz-Zeichen als Kennzeichen.

Erfüllt das Personal jedoch die Voraussetzungen für die Verwendung des Schutzzeichens, trägt es eine am linken Arm befestigte Binde mit dem Schutzzeichen, die von der jeweils zuständigen Behörde ausgegeben und abgestempelt wird.

Die Armbinde darf nur in Verbindung mit einer besonderen Ausweiskarte getragen werden, die ebenfalls von der jeweils zuständigen Behörde ausgestellt wird. (I, 40).

**(Folie 29.9)**

Anders verhält es sich mit der *Verwendung* des Rotkreuz-Zeichens *als Kennzeichen*:

## Das Kennzeichen

- kann im Frieden beliebig groß gestaltet werden,
- muss im Krieg klein sein,
- darf im Krieg nicht auf Dächern und Armbinden angebracht sein und
- steht grundsätzlich nur Rotkreuz-Gesellschaften zu, darf also in der Regel nicht von sonstigen Hilfsgesellschaften geführt werden.

Das Rotkreuz-Zeichen als Kennzeichen darf nur für eine Tätigkeit verwendet werden, die den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen entspricht. Das Deutsche Rote Kreuz übt satzungsgemäß nur Tätigkeiten aus, die den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuzkonferenzen entsprechen, so dass die Verwendung des Kennzeichens für sämtliche Tätigkeiten des Deutschen Roten Kreuzes möglich ist.

Außerhalb der Rotkreuz-Organisation kann das Kennzeichen im Frieden zur Kenntlichmachung von

- Krankenkraftwagen und
- Rettungsstellen

verwendet werden, wenn diese ausschließlich der unentgeltlichen Pflege von Verwundeten und Kranken dienen. Eine Erlaubnis der Nationalen Rotkreuzgesellschaft, also des Deutschen Roten Kreuzes, ist unbedingt notwendig. Sie kann von Bedingungen und Auflagen abhängig gemacht werden und ist widerruflich. Sie ist nur ausnahmsweise zu gewähren.

Das Zeichen des Roten Kreuzes (Schutz- und Kennzeichen) und die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ sind gegen Missbrauch rechtlich geschützt (§ 125 Ordnungswidrigkeitengesetz).

**(Folie 29.10)**

Ein weiterer wichtiger Begriff der Abkommen ist die **Sanitäts- und Sicherheitszone** (IV, 14, 15; IV. Abk., Anhang I Art. 5/6).

Die Schaffung derartiger Zonen ist im Rahmen des all-

gemeinen Schutzes der Bevölkerung bei Kriegshandlungen vorgesehen. Sie sind nicht zwingend vorgeschrieben, jedoch dringend angeraten, denn sie bezwecken den besonderen Schutz für

- Verwundete und Kranke,
- schwache und betagte Personen,
- Kinder unter 15 Jahren,
- schwangere Frauen,
- Mütter mit Kindern unter sieben Jahren.

In diesen Zonen vorhandene Verbindungswege und Beförderungsmittel dürfen nicht zur Beförderung von Militärpersonal und -material benutzt werden; auch dürfen Sanitäts- und Sicherheitszonen unter keinen Umständen militärisch verteidigt werden. Sanitäts- und Sicherheitszonen werden gekennzeichnet durch rote Schrägstreifen auf weißem Grund.

Die Kennzeichen sind an den Grenzen und auf den Gebäuden der Sanitäts- und Sicherheitszonen anzubringen.

Zonen, die ausschließlich Verwundeten und Kranken vorbehalten sind, können durch rote Kreuze auf weißem Grund oder durch ein entsprechendes Zeichen gekennzeichnet werden.

Einen besonderen Schutz der Abkommen genießen auch **Zivilkrankenhäuser** (IV, 18, 19), wenn sie in Form einer Urkunde als solche anerkannt sind.

Im Konfliktfalle wird vorgeschrieben, dass Zivilkrankenhäuser sichtbar das Schutzzeichen führen (in der Bundesrepublik Deutschland: das rote Kreuz auf weißem Grund).

Seinen Anspruch auf Schutz und Schonung verliert auch ein urkundlich anerkanntes Zivilkrankenhaus, wenn es dazu verwendet wird, den Feind schädigende Handlungen zu begehen, z. B. wenn das Krankenhaus duldet, dass sich gesunde Soldaten im Krankenhaus aufhalten, oder wenn sich eine Nachrichtengruppe auf dem Dachboden des Krankenhauses einrichtet, um Feindbeobachtungen zu betreiben, oder wenn ein Artilleriekommando eine Feuerleitstelle im Krankenhaus errichtet.

Erlaubt ist dagegen z. B. ausdrücklich die Pflege von verwundeten oder kranken Militärpersonen oder die

Aufbewahrung von Waffen und Munition, die diesen Personen abgenommen und an die zuständige Dienststelle noch nicht weitergegeben werden konnten.

Schließlich sollen Zivilkrankenhäuser nicht in der Nähe von militärischen Zielen gebaut werden, um z. B. nicht als „Schutzschild“ für militärische Anlagen und gegen militärische Angriffe benutzt werden können.

Für die Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften, d. h. in der Bundesrepublik Deutschland für das Deutsche Rote Kreuz, ist *Artikel 63 des IV. Genfer Abkommens* von besonderer Bedeutung; dieser Artikel sichert nämlich in aller Regel den anerkannten Nationalen Rotkreuz-Gesellschaften das Fortbestehen und die **Weiterarbeit im besetzten Gebiet** zu. Insbesondere können sie ihre Tätigkeit gemäß den Grundsätzen des Roten Kreuzes fortsetzen, wie sie von den Internationalen Rotkreuz-Konferenzen festgelegt worden sind.

Dies bedeutet z. B., dass DRK-Kreisverbände und Ortsvereine grundsätzlich ihre Tätigkeit fortsetzen dürfen, es sein denn, dass sie z. B. eine Tätigkeit ausüben, die nicht den genannten Grundsätzen entspricht (z. B. Mithilfe bei der militärischen Flugabwehr).

Weiterhin darf die Besatzungsmacht keine Veränderungen im Personal oder in der Zusammensetzung dieser Gesellschaften verlangen, die den Tätigkeit des Roten Kreuzes zum Nachteil gereichen können (z. B. Austausch eines DRK-Zugführers gegen einen Offizier des Gegners).

Andere Hilfsorganisationen können ihre humanitäre Tätigkeit unter ähnlichen Bedingungen, d. h. wenn sie nach den Grundsätzen des Roten Kreuzes arbeiten, ebenfalls fortsetzen.

Von Bedeutung ist auch, dass die Militärbehörde Einwohner und Hilfsgesellschaften eines Invasions- oder besetzten Gebietes **ermächtigen** kann, unaufgefordert **Verwundete oder Kranke zu bergen und zu pflegen**.

Dabei muss die Militärbehörde die mit diesen Tätigkeiten betrauten Zivilpersonen unterstützen.

Keinesfalls dürfen Zivilpersonen gehindert werden, Verwundete und Kranke, gleich welcher Staatsangehörigkeit, zu bergen und zu pflegen. Auch dürfen sie deshalb nicht behelligt oder verurteilt werden (I, 18).

Die Besatzungsmacht hat die Pflicht, die *Versorgung der Bevölkerung mit Lebens- und Arzneimitteln* im Rahmen aller ihr zur Verfügung stehenden Mitteln sicherzustellen. Zusätzlich hat sie noch -bei einer unzureichenden Versorgung der Bevölkerung- **Hilfsaktionen** durch Staaten und unparteiische humanitäre Organisationen zu gestatten und die *Verteilung von Hilfssendungen* zu erleichtern (IV, 55, 59,61).

Nicht unerwähnt bleiben darf auch das Recht geschützter Personen, sich mit der **Bitte um Hilfe bzw. Beistand** an folgende Stellen wenden zu können (IV, 30):

- an die Rotkreuz-Gesellschaft des Landes, in dem sie sich befinden,
- an die für sie zuständige Schutzmacht,
- an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz oder
- an jede andere Organisation, die ihnen behilflich sein könnte.

Insbesondere haben

- Vertreter von Rotkreuz-Gesellschaften das Recht, geschützte Personen zu besuchen, um ihnen geistige und materielle Hilfe zu bringen

und

- Vertreter der Besatzungsbehörden die Pflicht, die Tätigkeit der Rotkreuz-Gesellschaften in jeder Weise zu erleichtern.

Im Bereich des Auskunftswesen werden zwei Aufgaben unterschieden:

- Amtliches Auskunftsbüro,
- Suchdienst bei Katastrophen.

Bei Ausbruch eines Konfliktes und in allen Fällen einer Besetzung richtet jede der am Konflikt beteiligten Parteien ein Amtliches Auskunftsbüro (AAB) ein.

Das **Amtliche Auskunftsbüro** wird tätig

- für Kriegsgefangene (III, 122) und
- für geschützte Zivilpersonen (IV, 136).

Jede der am Konflikt beteiligten Parteien lässt das Büro umgehend Angaben über die in ihrem Bereich befindli-

chen geschützten Personen machen, wie z. B. über

- Verlegung,
- Freilassung,
- Heimschaffung,
- Entweichungen,
- Hospitalisierungen,
- Geburten und
- Todesfälle.

Darüber hinaus hat jede am Konflikt beteiligte Partei die Tätigkeit von Organisationen zu fördern, die Nachforschungen anstellen, um vom Kriege zerstreute Familien wieder zusammenzuführen (IV, 26).

In der Bundesrepublik Deutschland hat das Deutsche Rote Kreuz die Aufgabe des Auskunftswesens wahrzunehmen; dabei wird es auch tätig im Falle friedensmäßiger Katastrophen (Suchdienst), bei denen andere Rechtsgrundlagen (staatliche, nicht völkerrechtliche Regelungen) zur Anwendung kommen.

**Wiederholung und Zusammenfassung anhand des Gesamtlernzieles, ggf. unter Verwendung weiterer Folien (Folie 29.11)**

Sie sind nun in der Lage,

- die Entwicklung der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu beschreiben,
- die vier Genfer Rotkreuz-Abkommen zu benennen,
- die allen vier Abkommen gemeinsamen Bestimmungen zu erklären sowie
- die für den Helfer bedeutsamen Artikel der Genfer Rotkreuz-Abkommen zu erläutern.